



**LUTHERSTADT
WITTENBERG**

Lutherstadt Wittenberg • OB-2 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadtratsvorsitzende der Lutherstadt Wittenberg
Frau Franziska Buse
Friedrichstraße 119
06886 Lutherstadt Wittenberg

Der Oberbürgermeister

Büro des Oberbürgermeisters
Justizariat
Seidig, André

Termin nach Vereinbarung

Raum 4.34a
Tel.: 03491 421-91140
Fax 03491 421-96140
andre.seidig@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 23. Oktober 2019 zur Anwendung der Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg im Haushaltsjahr 2020 (Vorlagen-Nr.: BV-149/2019)

06.11.2019

Bitte immer angeben:
OB-2/1

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
BV -149/2019

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2019 einen Beschluss über die Anwendung der Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg im Haushaltsjahr 2020 gefasst (Vorlagen-Nr.: BV-149/2019).

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa (1. und 3. im Monat) 9:00 - 12:00 Uhr

Gegen diesen Beschluss lege ich form- und fristgerecht

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Widerspruch

ein.

Der vom Stadtrat gefasste Beschluss ist rechtswidrig und für die Lutherstadt Wittenberg nachteilig (§ 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 KVG LSA).

1.

Ein Beschluss ist im Sinne des § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA rechtswidrig, wenn er gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Satzung bzw. gegen eine Beanstandung, Weisung oder Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde verstößt.

Die Voraussetzungen liegen vor.

**Sachsen-Anhalt.
Hier macht
das Bauhaus
Schule.
#moderndenken**

1.1

Der – unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Fraktion FREIE WÄHLER zur Streichung der „zeitlichen Unabweisbarkeit“ als Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln (AEA-005/2019) – gefasste Beschluss verstößt gegen die Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020.

§ 6 Nr. 10 der Haushaltssatzung regelt, dass Aufwendungen, die für freiwillige Aufgaben entstehen, einem Sperrvermerk unterliegen, der nur dann vom Oberbürgermeister aufgehoben werden darf, wenn diese sachlich und zeitlich unabweisbar sind.

Diese Regelung basiert auf § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA, wonach Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen haben, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Oberstes Ziel ist, die Haushaltswirtschaft so zu gestalten, dass in erster Linie die Pflichtaufgaben und in zweiter Linie die freiwilligen Aufgaben langfristig optimal erledigt werden können. Dies erfordert eine umfassende und vorausschauende Finanzplanung, um die gemeindliche Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung der Aufwands- und Auszahlungsentwicklung und der Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung zukünftig gewährleisten zu können.

Durch die Streichung der „zeitlichen Unabweisbarkeit“ als Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln wird gegen die Haushaltssatzung und gegen den Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabensicherung verstoßen.

1.2

Des Weiteren verstößt der – unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Fraktion FREIE WÄHLER zur Streichung der „zeitlichen Unabweisbarkeit“ als Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln (AEA-005/2019) – gefasste Beschluss gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg vom 11. Januar 2019.

Die Genehmigung des nicht ausgeglichenen Haushalts für die Jahre 2019 und 2020 enthält eine Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde, nach der der Oberbürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 27 KomHVO in Höhe des Fehlbetrages des Jahres 2019 in Höhe von 3.961.000 EUR und für das Jahr 2020 in Höhe von 3.185.500 EUR zu verfügen hat, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Lutherstadt Wittenberg rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder für Vorhaben, die gefördert werden.

Bei dieser Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde handelt es sich nicht um eine Kann-Regelung, die dem Oberbürgermeister ein freies Ermessen bei der Rechtsanwendung gewährt, sondern um eine Muss-Regelung, die in jedem Fall einzuhalten ist. Dementsprechend hat der Oberbürgermeister am 28. Januar 2019 eine haushaltswirtschaftliche Sperre für den Gesamthaushalt der Lutherstadt Wittenberg angeordnet. Das bedeutet, dass die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit bei jedweder Aufwendung und



Auszahlung nachzuweisen ist. Nur so kann das damit gesetzte Ziel erfüllt werden, den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich zu erreichen.

Durch die Streichung der „zeitlichen Unabweisbarkeit“ als Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln wird gegen die Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde verstoßen, nach der sicherzustellen ist, dass nur Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Lutherstadt Wittenberg rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist.

2.

Ein Beschluss ist nachteilig, wenn er das Wohl der Gemeinde gefährdet, resp. nachhaltige negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Gemeinde, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit oder die innere Situation hat.

Die Voraussetzungen liegen vor.

2.1

Der – unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Fraktion FREIE WÄHLER zur Streichung der „zeitlichen Unabweisbarkeit“ als Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln (AEA-005/2019) – gefasste Beschluss lässt nachhaltige negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Lutherstadt Wittenberg, resp. ihre finanzielle Handlungsfähigkeit erwarten.

Es steht zu befürchten, dass die Kommunalaufsichtsbehörde künftig gleichbleibende oder sich nur marginal verändernde Haushalte der Lutherstadt Wittenberg beanstanden wird, wenn sich die Stadt nicht an die Bedingungen und Auflagen der Genehmigungsverfügung oder an kommunalaufsichtliche Anordnungen hält.

Würde kein neuer Haushalt verabschiedet und bekannt gemacht, würde der Haushaltswirtschaft der Lutherstadt Wittenberg die Ermächtigungsgrundlage fehlen.

Im Rahmen der haushaltslosen Zeit würde die Lutherstadt Wittenberg nur noch diejenigen Aufwendungen und Auszahlungen erfüllen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist (§ 104 KVG LSA). Umfasst wären alle Aufwendungen und Auszahlungen, die sich aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung ergeben. Dazu gehören z. B. die Personal- und Sozialhilfeaufwendungen bzw. -auszahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund der Bewirtschaftung kommunaler Gebäude und die Fortführung bereits begonnener Investitionsvorhaben.

Zu einer Auszahlung freiwilliger Leistungen, resp. von Zuschüssen an Vereine nach Maßgabe der geltenden Förderrichtlinie oder zu einem Beginn gänzlich neuer Vorhaben würde es im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung nicht kommen.

2.2

Der – unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Fraktion FREIE WÄHLER zur Streichung der „zeitlichen Unabweisbarkeit“ als Voraussetzung für die Gewährung von



Fördermitteln (AEA-005/2019) – gefasste Beschluss lässt nachhaltige negative Auswirkungen auf das Ansehen der Lutherstadt Wittenberg, resp. den Stadtrat und den Oberbürgermeister in der Öffentlichkeit erwarten.

Der Oberbürgermeister ist für den Vollzug der Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse verantwortlich (§ 65 Abs. 1 KVG LSA). Vollzug bedeutet das Umsetzen der Entscheidungen der Vertretung in ein Verwaltungshandeln. Würde der Oberbürgermeister den Beschluss des Stadtrates, in der Fassung des Änderungsantrages AEA-005/2019 vollziehen, würde er die bestandskräftige aufsichtsbehördliche Anordnung vom 11. Januar 2019 ignorieren müssen und dadurch eine ihm als Organ obliegende gesetzliche Pflicht verletzen (§ 47 Abs. 1 BeamtStG).

Auf diesen Gesetzesverstoß könnten sowohl die Aufsichtsbehörde mit den Mitteln der Kommunalaufsicht wie auch der Stadtrat, der als Dienstvorgesetzter des Oberbürgermeisters auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zu achten hat, im Wege einer verwaltungsgerichtlichen Feststellungs- oder Leistungsklage reagieren.

Letztendlich suggeriert die Entscheidung des Stadtrates gegenüber der Öffentlichkeit, dass es bei Fördermittelvergaben künftig nicht mehr auf eine Darlegung der „zeitlichen Unabweisbarkeit“ ankommt, obschon der Oberbürgermeister aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen weiterhin zur Abfrage und Prüfung eben dieser Voraussetzung verpflichtet ist.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Zugehör

Anlage:

Schreiben des Landkreises Wittenberg vom 5. November 2019